

**Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg
Neufassung vom 14. Oktober 2000 mit Berichtigung vom 24.März 2001 und
Änderung vom 18. Oktober 2008**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Feuerwehren des Landes Baden-Württemberg bilden den "Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg", nachfolgend "Verband" genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist beim Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerschutzes und des Umweltschutzes. Der Verband hat insbesondere die folgenden Aufgaben.
- (2) Er nimmt die Interessen der Feuerwehren wahr und unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- (3) Er berät den Innenminister des Landes Baden-Württemberg in Fragen des Feuerwehrwesens.
- (4) Er pflegt die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit allen Stellen in Baden-Württemberg, die insbesondere verantwortlich sind für Feuerwehrwesen, Umweltschutz, Technische Hilfe, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivilen Bevölkerungsschutz.
- (5) Er fördert den vorbeugenden Brandschutz und den vorbeugenden Umweltschutz.
- (6) Er fördert die Brandschutzerziehung und -aufklärung.
- (7) Er fördert den inneren Zusammenhalt innerhalb der Feuerwehren und mit allen im Feuerwehrwesen tätigen Organisationen Baden-Württembergs und kann besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen und den Verband ehren.
- (8) Er fördert und unterstützt die Jugendfeuerwehren als Jugendorganisation innerhalb des Verbandes und als Nachwuchsorganisation der Feuerwehren.
- (9) Er fördert und unterstützt soziale Einrichtungen für die Feuerwehrangehörigen des Landes Baden-Württemberg insbesondere den Verein Baden-Württembergisches Feuerwehrheim und dessen Einrichtungen sowie die Gustav-Binder-Stiftung.
- (10) Er fördert und unterstützt die musiktreibenden Züge.
- (11) Er fördert und unterstützt die Altersabteilungen.
- (12) Er hält zur Förderung des Feuerwehrwesens Landesfeuerwehrtage ab.
- (13) Er fördert das Schrifttum im Feuerwehrwesen.
- (14) Er fördert die Öffentlichkeitsarbeit des Feuerwehrwesens.
- (15) Er fördert die Geschichte des Feuerwehrwesens.

- (16) Zweck und Aufgaben des Verbandes werden insbesondere erfüllt durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Information und Aufklärung der Bevölkerung, Hinweise und Anregungen für Feuerwehren, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, Verbreitung von Druckschriften oder Arbeitskreise des Verbandes.
- (17) Um die Entwicklung der Feuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus zu fördern, kann er Mitglied des Deutschen Feuerwehrverbandes oder europäischer Feuerwehrorganisationen sein.
- (18) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind die Feuerwehrverbände der Land- und Stadtkreise des Landes Baden-Württemberg. Die Berufsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren sind Mitglieder des Verbandes über die Verbände der Land- und Stadtkreise. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
- (2) Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Verbandes werden.
- (3) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung muss mindestens ein Vierteljahr vorher schriftlich beim Präsidenten eingehen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen bzw. es kann ihm das Stimmrecht entzogen werden, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Ehrenpräsident, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Präsidenten, die sich um den Verband und das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums vom Präsidenten zum Ehrenpräsident ernannt werden.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums vom Präsidenten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg

Die Arbeit der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg richtet sich nach der Jugendordnung. Diese erlässt die Verbandsversammlung.

§ 7 Musiktreibende Züge

Die musikalische Arbeit richtet sich nach der Geschäftsordnung. Diese erlässt das Präsidium.

§ 8
Altersabteilungen

- (1) Auf Vorschlag der Kreisobmänner der Altersabteilungen ernennt das Präsidium für eine Amtszeit von fünf Jahren den Landesobmann und zwei Stellvertreter.
- (2) Es kann ein Beirat für die Altersabteilungen gebildet werden. Diesem gehören neben dem Obmann und dessen Stellvertretern je ein Vertreter für die vier Regierungsbezirke an.

§ 9
Gustav-Binder-Stiftung

- (1) Die Gustav-Binder-Stiftung dient der zusätzlichen sozialen Unterstützung der Feuerwehrangehörigen im Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg. Sie ist Teil des Landesfeuerwehrverbandes. Das Nähere regelt eine Satzung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat verwaltet. Dieser erlässt eine Geschäftsordnung, die das Präsidium genehmigt.

§ 10
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- (1) Die Verbandsversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB).
- (2) Das Präsidium.
- (3) Der Verbandsvorstand.
- (4) Nachwahlen gelten für die restliche Amtszeit bis zur Neuwahl des gesamten Organs.

§ 11
Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - a) Dem Verbandsvorstand.
 - b) Dem Präsidium.
 - c) Den Delegierten, die von den Mitgliedern entsandt werden. Dabei entfallen auf je angefangene 500 aktive Feuerwehrangehörige eines Mitgliedes ein Delegierter. Nach demselben Schlüssel entsenden die Mitglieder die Delegierten der Jugendfeuerwehren. Maßgebend ist die Zahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehren eines Mitglieds.
- (2) Die Verbandsversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung durch ein Rundschreiben an die Mitglieder und durch Veröffentlichung in der Fachpresse einzuberufen. Mindestens drei Monate vorher muss eine Aufforderung zur Einreichung von Anträgen für die Tagesordnung in derselben Art ergehen.
- (3) Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) Die Verbandsversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

- (5) Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein; Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Delegierten.
- (6) Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten gegenzuzeichnen ist.
- (8) Zur Verbandsversammlung werden durch den Präsidenten Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahe stehen, ohne Stimmrecht eingeladen.

§ 12

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Sie wählt den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten. Sie sind in getrennter, geheimer Wahl einzeln auf eine Amtszeit von fünf Jahren zu wählen.
- (2) Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
- (3) Sie beschließt die Jahresberichte und den Kassenbericht und entlastet den Vorstand nach § 26 BGB und den Kassenführer.
- (4) Sie beschließt den Haushaltsplan.
- (5) Sie wählt die Kassenprüfer.
- (6) Sie legt den Ort fest, in dem die Verbandsversammlung und der Landesfeuerwehrtag abgehalten werden soll.
- (7) Sie beschließt Satzungsänderungen.
- (8) Sie beschließt eine Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.
- (9) Sie beschließt die Satzung der Gustav-Binder-Stiftung.
- (10) Sie beschließt die Ordnung der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg.
- (11) Sie berät und beschließt sonstige wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

§ 13

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) Dem Vorstand.
 - b) Den Vorsitzenden der Mitglieder.
 - c) Dem Geschäftsführer.
 - d) Dem Landesjugendfeuerwehrwart und einem seiner Stellvertreter.
 - e) Zwei Vertretern der Berufsfeuerwehren, die von ihnen selbst zu wählen sind.
 - f) Zwei Vertretern der Werkfeuerwehren, die von ihnen selbst zu wählen sind.
 - g) Zwei Vertretern der Kreisbrandmeister, die von ihnen selbst zu wählen sind.
 - h) Dem Landesobmann der Altersabteilungen.
- (2) Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Es ist jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten.

- (3) Der Präsident muss das Präsidium einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Präsidiumsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Über die Beratungen des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Die Niederschrift muss allen Präsidiumsmitgliedern zugeleitet werden.
- (6) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium zu den Sitzungen den Landesbranddirektor, die Bezirksbrandmeister, den Leiter der Landesfeuerweherschule, den Kassenfürer des Verbandes und andere Persönlichkeiten, die der Verbandsarbeit nahe stehen, als Gäste einladen.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- (1) Es bestellt einen Geschäftsführer und einen Kassenfürer.
- (2) Es beruft den Landesjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.
- (3) Es benennt die Vertreter im Landesfeuerwehrbeirat, die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Feuerwehrverbandes und die Delegierten bei dessen Delegiertenversammlung.
- (4) Es benennt die Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes in den Fachausschüssen des Deutschen Feuerwehrverbandes und in anderen Gremien.
- (5) Es berät und beschließt über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (6) Es bereitet die Verbandsversammlung und den Landesfeuerwehrtag vor und führt deren Beschlüsse durch.
- (7) Es legt die Fachgebiete fest und beruft deren Leiter im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
- (8) Es kann eine Geschäftsordnung für das Präsidium und für den Vorstand erlassen.
- (9) Es beschließt über den Ausschluss oder die Entziehung des Stimmrechtes nach § 3 sowie über den Beitritt von Mitgliedern nach § 3.
- (10) Es beschließt eine Geschäftsordnung und eine Kassenordnung.
- (11) Es beschließt die Geschäftsordnung für die musikalische Arbeit.
- (12) Es bestätigt den Landesstabführer, den Landesausbildungsleiter Musik, den Fachgebietsleiter für Landeswertungs- und Kritikspiele sowie den Protokollführer des Arbeitskreises Musik.
- (13) Es ernennt den Landesobmann der Altersabteilungen und dessen Stellvertreter.
- (14) Es genehmigt die Geschäftsordnung der Gustav-Binder-Stiftung.
- (15) Es schlägt Persönlichkeiten zur Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied vor.

§ 15 Der Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) Dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten (Geschäftsführender Vorstand).
 - b) Den Fachgebietsleitern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Fachgebiete werden vom Präsidium festgelegt. Die Fachgebietsleiter werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium in den Verbandsvorstand berufen.
- (4) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt fünf Jahre.
- (5) Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
- (6) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und des Präsidiums zu übermitteln ist.

§ 16 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er führt die Beschlüsse der Organe des Verbandes aus.
 - b) Er berät und beschließt über alle Fragen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, das Präsidium oder der Präsident zuständig sind.
 - c) Er stellt die Entwürfe des Haushaltsplans und des Kassenberichts auf.
 - d) Er bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor.
- (2) Der Präsident und die Fachgebietsleiter erstatten jährlich einen Jahresbericht. Der Präsident legt jährlich den Rechnungsabschluss vor.

§ 17 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Landesfeuerwehrverband.
- (2) In den Beirat werden Persönlichkeiten berufen, die durch Kenntnisse und Erfahrungen in besonderer Weise geeignet sind, an dieser Aufgabe mitzuwirken.

§ 18 Verwaltung und Geschäftsführung

- (1) Die Tätigkeit sämtlicher Organe des Verbandes ist ehrenamtlich. Mitgliedern von Verbandorganen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Für die Verwaltung und die laufende Geschäftsführung des Verbandes kann eine Geschäftsstelle mit den notwendigen Kräften eingerichtet werden, die gegebenenfalls vergütet werden können. Die Einstellung der notwendigen Hilfskräfte regelt der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit

dem Präsidium.

- (3) Für die Geschäftsführung und Verwaltung erlässt das Präsidium eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 19 Kassenwesen des Verbandes

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder.
 - b) Freiwilligen Beiträgen und Spenden
 - c) Sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Einnahmen werden verwendet:
 - a) Zur Zahlung von Beiträgen an Organisationen, in denen der Verband Mitglied ist.
 - b) Zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten.
 - c) Zur Durchführung von Tagungen.
 - d) Zur Entschädigung der Reisekosten insbesondere für die Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums und der Fachausschüsse.
 - e) Für Aufwendungen, die sich aus den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes ergeben.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- (5) Für die Kassenführung erlässt das Präsidium eine Kassenordnung.

§ 20 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben an den Verband einen jährlichen Beitrag zu leisten, in dem gegebenenfalls der Beitrag an den Deutschen Feuerwehrverband enthalten ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Versammlung festgesetzt.

§ 21 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.

§ 22* Auflösung der bisherigen Verbände

- (1) Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg ist Nachfolger des Badischen Feuerwehrverbandes und des Verbandes der Feuerwehren in Württemberg-Hohenzollern. Beide Verbände beenden am 31.12.1972 ihre Tätigkeit und lösen sich auf.
- (2) Der Badische Feuerwehrverband und der Verband der Feuerwehren in Württemberg-Hohenzollern bringen aus ihrem bisherigen Vermögen auf 1. Januar 1973 in den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg je den Betrag von -,30 DM pro Mitgliedsfeuerwehrmann, bemessen nach dem Beitrag an den DFV für 1972 als Anfangskapital ein.

* Betrifft die Formulierung der ersten Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg vom 2.12.1972.

§ 23
Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch ihre Delegierten vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Feuereschutzes innerhalb des baden-württembergischen Feuerwehrwesens verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

-.....-

Diese Neufassung ist von der Versammlung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg am 14. Oktober 2000 in Baden-Baden einstimmig beschlossen, vom Vorstand am 24.3.2001 einstimmig korrigiert und am 1.8.2001 in das Vereinsregister beim Registergericht Stuttgart eingetragen worden.

§ 18 Abs. 1 ist von der Versammlung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg am 18. Oktober 2008 geändert und am in das Vereinsregister beim Registergericht Stuttgart eingetragen worden.